

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifische Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Praktische Philosophie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Im Lehramtsbachelorstudiengang des Unterrichtsfachs Praktische Philosophie sind wesentliche Ziele des Studiums, nach wissenschaftlichen Grundsätzen argumentieren und mit philosophischen Texten umgehen zu können, philosophische Aussagen interpretieren, kritisch bewerten und mit Alltagsphänomenen in Beziehung bringen zu können sowie soziale, kulturelle und wissenschaftliche Aussagen und Phänomene (historisch und aktuell) aus philosophischer Perspektive wahrzunehmen, zu analysieren und kritisch zu bewerten.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Praktische Philosophie haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie folgende Qualifikationsziele erreicht haben: Sie beherrschen die klassischen Methoden bezüglich der Probleme und Texte der Philosophie, insbesondere Methoden der Argumentation und Interpretation. Sie kennen wesentliche Problemstellungen und Lösungsansätze in den systematischen Hauptgebieten der Philosophie. Sie können diese Methoden und Positionen verständlich vermitteln und mit anderen sachlich diskutieren. Sie kennen die Hauptdenkrichtungen und Theorien der Angewandten Ethik sowie Politischen Philosophie und können die Zusammenhänge, aus denen sie entwickelt wurden, reflektieren. Sie können sich neue philosophische Texte und Probleme selbst erarbeiten. Sie können begründete eigene Urteile über philosophische Probleme fällen. Sie können philosophische Leistungen begründet beurteilen und grundsätzliche

fachwissenschaftliche und methodische Defizite diagnostizieren sowie Vorschläge entwickeln, wie diese zu beheben sind. Sie können philosophische Einsichten auf Probleme der Praxis beziehen und philosophischen Sachverstand für die Lösung ethischer Fragen und anderer aktueller Probleme einsetzen.

- (4) Sie besitzen für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die sie zu wissenschaftlich fundierten Lösungen von Problemen in den Bereichen Philosophie, Ethik und Philosophieunterricht befähigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Praktische Philosophie kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textildesign.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Praktische Philosophie umfasst ohne Bachelorarbeit 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 Einführung in die Praktische Philosophie (8 LP) (Pflichtmodul)

Überblickswissen zu Problemen der Praktischen Philosophie und ihrer Geschichte. Erste Einführung in die Teilgebiete der Praktischen Philosophie und Spezialgebiete.

Modul 2 Techniken I (7 LP) (Pflichtmodul)

Präsentieren, Argumentieren, Diskutieren und kritisches Schreiben zu systematischen Fragestellungen unter Verwendung von für Anfänger ausgewählten Materialien.

Modul 3 Einführung in die Theoretische Philosophie (8 LP) (Pflichtmodul)

Überblickswissen zu Problemen der Theoretischen Philosophie und ihrer Geschichte. Erste Einführung in die Teilgebiete der Theoretischen Philosophie und Spezialgebiete.

Modul 4 Techniken II (8 LP) (Pflichtmodul)

Wissenschaftspropädeutische Schulung der Interpretationsfähigkeit an Klassikern der Antike und des Mittelalters sowie der Neuzeit. Historischer Überblick von der Antike bis zur Neuzeit als Vertiefung der Module 1 und 3.

Modul 5 Angewandte Ethik und Pluralismus (8 LP) (Pflichtmodul)

Erweiterte Kenntnisse im Bereich der Angewandten Ethik sowie Aufbau der Fähigkeit, ethische Fragestellungen zu formulieren und praktisch zu erforschen.

Weiterentwicklung der Kompetenz, ethische Probleme vor dem Hintergrund einer pluralistischen Gesellschaft kritisch zu analysieren und sachgemäß zu diskutieren.

Modul 6 Politische Philosophie und Praxis (8 LP) (Pflichtmodul)

Aufbau von Fachwissen innerhalb der Politischen Philosophie. Systematische Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemstellungen aus politischer sowie philosophischer Perspektive.

Modul 7 Fachdidaktische Grundlagen (6 LP) (Pflichtmodul)

Überblickswissen zu fachdidaktischen Theorien, Kontroversen und deren Entwicklung. Erste Erfahrungen mit der Vermittlung philosophischer Techniken durch individuelle Förderung von Studienanfängern.

Modul 8 Bachelorarbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul wird absolviert, wenn das Fach Philosophie für die Bachelorarbeit gewählt wird. Der/die Studierende entwickelt selbst eine übersichtliche und begrenzte Fragestellung in einem Bereich eigenen Interesses mit historischem oder/und systematischem Bezug.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Praktische Philosophie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
1 Einführung in die Praktische Philosophie	Modulprüfung	benotet		8
2 Techniken I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	7
3 Einführung in die Theoretische Philosophie	Modulprüfung	benotet		8
4 Techniken II	2 Teilleistungen	benotet		8
5 Angewandte Ethik und Pluralismus	Modulprüfung	benotet		8
6 Politische Philosophie und Praxis	Modulprüfung	benotet		8
7 Fachdidaktische Grundlagen	Modulprüfung	benotet		6
8 Bachelorarbeit (wenn gewählt)	Modulprüfung	benotet		8

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Praktische Philosophie nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 – 5 (39 LP) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather